

NEWSLETTER

Heutige Themen

- 1. Rechtsgutachten zu Ausgangs- und Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen
- 2. Entlassungsmanagement - Negativabstriche

1. Rechtsgutachten zu Ausgangs- und Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen

Prof. Dr. Friedhelm Hufen, Professor für Öffentliches Recht - Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Mainz und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz a.D., hat im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGASO) ein Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen aus Anlass der COVID-19-Pandemie erstellt.

Die wichtigsten Ergebnisse sind in einer Pressemitteilung der BAGASO zusammengefasst, welche nachfolgend in Auszügen abgedruckt ist. Die komplette Mitteilung als auch das Rechtsgutachten finden Sie unter www.bagso.de

„Die Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen in Pflegeheimen im Rahmen der Corona-Pandemie verstoßen in weiten Teilen gegen das Grundgesetz. Das ist das Ergebnis eines Rechtsgutachtens, das der Mainzer Verfassungsrechtler Prof. Dr. Friedhelm Hufen im Auftrag der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen erstellt hat. Die BAGSO fordert Politik, Behörden sowie die

Verantwortlichen in der stationären Pflege nachdrücklich auf, die Grundrechte der Betroffenen zu wahren. Sie tut dies mit besonderer Dringlichkeit, weil vielerorts Pflegeeinrichtungen Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen angesichts gestiegener Infektionszahlen wieder verschärfen.

Der Gutachter hat begründete Zweifel daran, dass das Infektionsschutzgesetz in seiner geltenden Fassung eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die gravierenden Eingriffe in die Grundrechte von Menschen in Pflegeeinrichtungen darstellt. Auch die Rechtsverordnungen der Länder, die sogenannten „Corona-Verordnungen“, müssten konkretere Vorgaben machen. Sofern die Verordnungen tägliche Besuchsmöglichkeiten vorsehen, ist dies für die Heimleitungen verbindlich. Die zuständigen Behörden haben eine Schutzpflicht, die sich nicht nur auf das Vermeiden einer Ansteckung mit COVID-19, sondern auch auf die Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Angehörigen bezieht.

Dem Gutachten zufolge müssen die negativen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung viel stärker in den Blick genommen werden. Dabei müssen die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sichergestellt werden. Das bedeutet, dass ein Zugang zu sterbenden Menschen immer möglich sein muss. Andere Heimbewohner müssen regelmäßig und in angemessener Form Besuch erhalten können – in jedem Fall über eine kurze Begegnung hinter Plexiglas hinaus. Insbesondere auf demenziell erkrankte Menschen wirkt ein solches Ambiente verstörend.

Von Heimträgern und Heimleitungen verlangt die BAGSO, dass sie nur solche Einschränkungen anordnen, für die es eine eindeutige Rechtsgrundlage gibt. Außerdem müssen sie die Spielräume, die die jeweils aktuelle Verordnung lässt, im Sinne der Betroffenen ausschöpfen. Bei der konkreten Ausgestaltung müssen sie die Bewohnerververtretungen einbeziehen.“

2. Entlassungsmanagement - Negativabstriche

Verständlicherweise haben Alten- und Pflegeheime große Sorge, dass Corona Infektionen bei Bewohner*innen auftreten und dass es zu Ausbrüchen von Covid-19 Erkrankungen in den Einrichtungen kommt. Vom Krankenhaus haben wir erfahren, dass viele Heime deswegen bei Entlassung einen oder gar zwei Negativabstriche fordern. Hierzu ist eine Klarstellung erforderlich:

Die Inkubationszeit liegt bei Sars-CoV-2-Infektionen bei 14 Tagen. Bei einer erfolgten Infektion ist meist erst nach 5 – 7 Tagen, in Einzelfällen aber auch erst nach 10 – 14 Tagen mit einem positiven Testergebnis zu rechnen. Eine Negativtestung innerhalb dieser 14 Tage-Frist, insbesondere in den ersten Tagen nach einer potentiellen Infektion, bedeutet daher keineswegs, dass nicht noch eine Infektion auftreten kann. Ebenso wie das Krankenhaus bei jedem Neuzugang auch bei negativem Aufnahmeabstrich damit rechnen muss, dass Patienten im Verlauf doch noch infektiös werden, müssen die Pflegeeinrichtungen angesichts der aktuellen Inzidenz bei jedem Fall, d. h. jeder Neuaufnahme im Heim und jeder Krankenhausentlassung davon ausgehen, dass die betreffende Person infiziert sein könnte. In den ersten 14

Tagen nach Neuaufnahme/Rückverlegung muss daher täglich eine Symptombenbeobachtung durchgeführt werden, die betreffenden Personen sollen nicht an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen und nicht am Tisch mit anderen Bewohnern zusammensitzen. Die Abstandsregeln sowie die Vorgaben zum Lüften sind wo immer möglich zu beachten. Die betroffenen Bewohner*innen sollten außerhalb ihres Zimmers möglichst MNB tragen und ihr Zimmer so wenig wie möglich verlassen. Die Pflegekräfte sollten bei engem Kontakt zu den Bewohner*innen sicherheitshalber FFP-2-Masken, aber immer mindestens MNS tragen. Sollten Symptome auftreten, so sind die Bewohner*innen zu isolieren und es ist eine Testung zu veranlassen.

Die genannten Hygienevorgaben gelten auch dann, wenn bei Aufnahme bzw. Rückverlegung ein oder zwei negative Abstriche vorliegen.

Anspruch auf eine PCR-Testung gemäß Testverordnung haben Kontaktpersonen zu nachgewiesenen Covid-19 Fällen sowie asymptomatische Personen im Rahmen von Ausbruchsgeschehen. Wenn die Einrichtungen es im Rahmen ihres einrichtungsinternen Testkonzeptes verlangen, haben asymptomatische Personen gemäß § 4 der Testverordnung auch dann einen Anspruch auf Testung, wenn sie in oder von Einrichtungen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen. Der Anspruch auf die Testung beinhaltet nicht, dass für die Testung oder das Warten auf das Testergebnis Entlassungen aus dem Krankenhaus verschoben werden müssen. Sollte es sich bei dem Bewohner*innen um eine Covid-19 Kontaktperson oder eine symptomatische Person handeln, so sollten die Bewohner*innen bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert werden. Für asymptomatische Personen, bei denen die Testung nur im Rahmen des einrichtungsinternen Testkonzeptes erfolgt, gelten die oben angeführten Hygienemaßnahmen. Auch bedeutet der Anspruch nach § 5 Testverordnung, dass die Testungen für jeden Einzelfall nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden kann nicht, dass sich hieraus der Anspruch ableitet, dass vor Krankenhauserkrankung zwei Testungen durchgeführt werden. Infektionshygienisch ist bezüglich einer Wiederholungstestung zu berücksichtigen, dass enge Zeitabstände für eine Testwiederholung nicht sinnvoll sind.

Der Nachweis von zwei Negativtestungen ist ausschließlich für die Rückverlegung von Covid-19 Fällen erforderlich, die ohne weitere Isolierungsmaßnahmen in die Pflegeeinrichtung entlassen werden sollen. In diesen Fällen dient die Negativtestung dem Nachweis, dass keine Infektiosität mehr besteht.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht